jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/2/27 6Ob135/12i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2013

Norm

ABGB §879 CI

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, dass eine Umgehung bloß von inländischen Gesetzen im materiellen Sinn, nicht aber auch von rechtsgeschäftlichen Bindungen, Vereinsstatuten, Urteilen, Beschlüssen oder Bescheiden möglich ist. Es besteht daher kein Hindernis zu prüfen, ob eine Norm einer Stiftungsurkunde umgangen wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 135/12i
  Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 135/12i
  Veröff: SZ 2013/24

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128622

Im RIS seit

16.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at